



Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung nach §16 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) ¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine jährliche Landesstatistik zur Darstellung und Bewertung der schulischen Ausbildung in den Gesundheitsberufen sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen. Die Statistik erfasst Angaben zu den Schulen sowie den Schultypen an den Schulen.

Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist § 6 Absatz 2 LStatG NRW i.V.m. dem Erlass zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW) vom 31. Mai 2022.

Erhoben werden die Angaben zu Ziffer 2 des Erlasses zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW).

Nach Ziffer 5 des Erlasses zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW) gelten die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen als Auskunft gebende Stellen.

Die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ergibt sich aus Ziffer 4 des Erlasses zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW) vom 31. Mai 2022. Die angebotene Möglichkeit zur Form der Erfüllung der Auskunft (elektronisch via IDEV) ergibt sich aus § 15 LStatG NRW.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 13 LStatG NRW grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 5 LStatG NRW ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben) und
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der



Geheimhaltung getroffen werden.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen der Schulen bzw. Schultypen, sowie die E-Mail-Adressen der Schulen bzw. Schultypen stellen Hilfsmerkmale dar, die ausschließlich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese werden den Anforderungen des § 18 LStatG NRW gemäß zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert gespeichert und nicht für Auswertungsarbeiten verwendet.

1 Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.recht.nrw.de/>.